

**Satzung des Vereins *El Sonido de Balanyá – ein Dorf erklingt, Freundeskreis des  
sinfonischen Jugendorchesters von Balanyá, Guatemala e.V.***

**§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen „El Sonido de Balanyá – ein Dorf erklingt, Freundeskreis des Sinfonischen Jugendorchesters von Balanyá, Guatemala“, hat seinen Sitz in Berlin und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Nach der Eintragung lautet der Name des Vereins „El Sonido de Balanyá – ein Dorf erklingt e.V., Freundeskreis des sinfonischen Jugendorchesters von Balanyá, Guatemala“.
- (2) Er ist durch die Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Charlottenburg rechtsfähig.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§2 Ziele und Aufgaben**

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe durch die Pflege, Förderung und Erhaltung des „Orquesta Sinfónica Juvenil de Santa Cruz de Balanyá, Chimaltenango, Guatemala“. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Bereitstellung finanzieller Mittel für
  - die Sicherstellung regelmäßigen Unterrichts
  - Besorgung des Notenmaterials
  - Instrumentenanschaffung und –pflege
  - die Probensaalmiete
  - Stipendien für Kinderund im Generellen die Aufrechterhaltung des Orchesterbetriebs.
- (2) Das Orchester trifft künstlerische und pädagogische Entscheidungen unabhängig vom Verein.
- (3) Der Verein ist politisch und konfessionell nicht gebunden und vertritt demokratisch freiheitliche Grundwerte.

### **§3 Steuerbegünstigung**

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§4 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, welche die Ziele des Vereins zu fördern bereit ist und sich zur Zahlung des Mitgliedbeitrages verpflichtet. Bei Jugendlichen ist die Zustimmung des Erziehungsberechtigten erforderlich. Über jede Annahme des Antrags entscheidet der Vorstand.
- (2) Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Die Kündigung ist jederzeit möglich. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (3) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

### **§5 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

### **§ 6 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus bis zu 3 Mitgliedern, und zwar dem/der 1. Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden und einem/r SchatzmeisterIn. Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt. Beschlüsse müssen nach Abstimmung im Vorstand mit einer Zweidrittelmehrheit gefasst werden. Für die Beschlussfassung im Vorstand ist die Beteiligung aller Vorstandsmitglieder an der Abstimmung erforderlich. Die Vorstandsmitglieder werden aus der Mitte der Vereinsmitglieder von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich. Wiederwahl ist zulässig. Der

Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Restvorstand berechtigt, jeweils eine Ersatzperson bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.

### **§7 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung.
- (2) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
  - Wahl und Abwahl des Vorstands
  - Beschlussfassung über den Jahresabschluss
  - Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands
  - Erlass der Beitragsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist
  - Beschlussfassung über die Übernahme neuer Aufgaben oder den Rückzug aus Aufgaben seitens des Vereins.
- (3) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Sie muss außerdem dann einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel der Mitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich vom Vorstand verlangt wird.
- (4) Jede Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder vom Stellvertreter unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen durch Brief oder per Mail eingeladen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen. Der Versand an die letzte bekannte Adresse gilt als ordnungsgemäß.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, vom Stellvertreter oder vom Schatzmeister geleitet. Die Mitgliederversammlung kann eine Ergänzung der vom Vorstand festgesetzten Tagesordnung beschließen. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten dabei als gültige Stimme. Eine geheime Abstimmung erfolgt nur, wenn mindestens die Hälfte der anwesenden Personen dies wünscht.

## **§ 8 Protokollierung**

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstand sind zu protokollieren und vom jeweiligen Versammlungsleiter zu unterschreiben. Dabei sind Ort und Zeit der Versammlung sowie das jeweilige Abstimmungsergebnis festzuhalten.

## **§ 9 Satzungsänderung und Auflösung**

- (1) Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln, zur Änderung des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Für einen Auflösungsbeschluss müssen jedoch 50 % der Mitglieder anwesend sein. Die Art der Abstimmung wird vom Versammlungsleiter festgelegt. Beschlussfassungen können auch schriftlich erfolgen.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein „Abriendo caminos – Wege eröffnen e.V.“ mit Sitz in Bad Wörishofen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke in Guatemala zu verwenden hat.
- (3) Bei Ausscheiden eines Vereinsmitgliedes oder der Vereinsauflösung haben die Mitglieder keine Ansprüche auf Erstattung von Leistungen jeglicher Art oder Beteiligung am Vereinsvermögen und seinen Erträgen.

Köln, den 25. Oktober 2016